

## Der Religionsunterricht als Arbeitsfeld für Theologinnen in der Zeit des Nationalsozialismus

Die "kirchliche Unterweisung"<sup>1</sup>, besonders die Ausübung des evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen, war in der Zeit von 1933 bis 1945 ein wichtiges Arbeitsfeld für Theologinnen. Die Erziehungsarbeit im privaten wie auch im öffentlichen Leben war ein traditioneller Ort der Frauenarbeit und als der "Natur der Frau" gemäßes Wirkungsfeld anerkannt.<sup>2</sup> Das besondere "Erziehungsamt" der Frau war auch in den Kirchen nicht umstritten<sup>3</sup> und entsprechend begegnete den Theologinnen in diesem Bereich nicht der Rechtfertigungsdruck, den sie dagegen bei der Forderung des Rechts auf Ausübung des vollen Gemeindepfarramtes immer wieder erlebten.<sup>4</sup> So können an diesem Arbeitsbereich besonders anschaulich strukturelle Begrenzungen und interne Freiräume der Theologinnen in der kirchlichen Arbeit und deren aktive Aneignung und Umsetzung in unterschiedliche Verhaltensentscheidungen studiert werden.

Die vorläufigen Ergebnisse sollen im folgenden in zwei Schritten vorgestellt werden:

Zunächst ist es notwendig, den historischen Kontext des Themas zu bestimmen, waren doch die Erziehungs Kompetenzen und die Bestimmung der Lehrinhalte in bezug auf den Religionsunterricht kirchenintern und zwischen Kirche und nationalsozialistischer Staatsführung bis zuletzt umstritten.<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, daß im Nationalsozialismus die Schulpolitik nicht einheitlich war, "auch wenn

---

1 Hiermit ist jede Art von kirchlicher Erziehungsarbeit gemeint, die gemeindlich oder übergemeindlich von der evangelischen Kirche angeboten und verantwortet wird.

2 Vgl. zur ideologischen Konstruktion der privaten und öffentlichen "reproduktionsbezogenen Fähigkeiten" der Frau und deren geschichtliche Entwicklung z.B. Zeller, *Susanne*: *Volksmütter*, S. 29-44 und Corinna Raupach in diesem Band, S. 9ff.

3 Vgl. die Einschätzung der Theologin Frieda Barthel, die in ihrer Dissertation von 1942 die kirchliche Frauenarbeit und die religiöse Erziehungsarbeit als die beiden Hauptsäulen des Theologinnenamtes beschrieb, die auch in kirchlichen Kreisen kaum mehr umstritten seien; vgl. Barthel, *Frieda*: *Stellung*, S. 101.

4 Vgl. z.B. zu den Auseinandersetzungen in der BK *Dagmar Herbrecht* in diesem Band, S. 315ff und ebenso *Konvent Ev. Theologinnen in der BRD (Hgin)*: *Weib*, S. 28f.

5 Vgl. dazu Hunsche, *Klara*: *Kampf; dies.: Kirche*; Eilers, *Rolf*: *Schulpolitik*, S. 22-28; Helmreich, *Ernst-Christian*: *Education*; vgl. auch Mayer, *Traugott*: *Kirche*.

immer wieder vollmundig Globalziele und -strategien verkündet wurden.<sup>6</sup> Das traf vor allem auch auf den Religionsunterricht zu, dessen Bedeutung und Lehrinhalte nicht nur von staatlichen Stellen unterschiedlich eingeschätzt wurden<sup>7</sup>, sondern auch kirchenintern Konflikte hervorriefen. Je nach theologischer und kirchenpolitischer Orientierung der einzelnen Landeskirchen und je nachdem, wie stark die Bekennende Kirche vertreten war und eigene Leitungsgremien geschaffen hatte<sup>8</sup>, wurden Eingriffe in den konfessionellen Religionsunterricht verhindert oder mitgetragen. Entsprechend ist es notwendig, regional differenzierte Studien über die Entwicklung des Religionsunterrichts und der Situation der ReligionslehrerInnen zu erstellen. Eine Überblicksdarstellung für das gesamte Deutsche Reich im Nationalsozialismus steht noch aus.<sup>9</sup> Ich werde mich in meinen Ausführungen auf den Bereich der Evangelischen Kirche der APU beschränken, in dem die Bekennende Kirche in der Auseinandersetzung um den schulischen und außerschulischen Religionsunterricht eine wichtige Rolle gespielt hat. Dieser Kontext ist auch Hintergrund für meine exemplarische Konkretion anhand der Arbeit der Theologin Klara Hunsche, die in Berlin im Bereich der APU tätig war.

Wie Theologinnen in diesem verantwortungsvollen Bereich gearbeitet und gehandelt haben, zeigt der zweite Teil dieses Überblicks, der eine exemplarische Vertiefung darstellt. Der zeitgeschichtliche Kontext wird Hintergrund für die Darstellung der Arbeit der Theologin Klara Hunsche sein, die zwischen 1933 und 1945 in Berlin als Religionslehrerin und als Mitglied der Schulkammer der Bekennenden Kirche<sup>10</sup> sowohl praktisch

6 *Ohlemacher, Jörg*: Zivilcourage, S. 137.

7 Vgl. dazu z.B. die Spannungen bezüglich der Schulfrage zwischen Nationalsozialistischem Lehrerbund (NSLB) und der Partei. *Feiten, Willi*: Lehrerbund.

8 In den "zerstörten" Landeskirchen wurden die rechtmäßigen Landeskirchenleitungen durch Männer, die Reichsbischof Ludwig Müller genehm waren und ihm unterstanden, ersetzt. Als Reaktion darauf bildeten sich seit 1934 starke Bekenntnisgemeinden, die nach der vierten Bekenntnissynode in Dahlem im Oktober 1934 mit Berufung auf das kirchliche Notrecht auch eine eigene "rechtmäßige" Kirchenleitung wählten und den Reichsbischof und die von ihm eingesetzten Landeskirchenleitungen nicht mehr anerkannten. In diesen Landeskirchen, zu denen die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union (APU) gehörte, konnte wirkungsvoller gegen die Aushöhlung bzw. Abschaffung des konfessionellen Religionsunterricht protestiert werden als in den "intakten" Landeskirchen, in denen Bekenntnisgemeinden weniger stark organisiert waren.

9 Einzeldarstellungen gibt es vor allem für den Bereich Württemberg und Baden, wo der Religionunterricht am meisten bedroht war; vgl. für Württemberg: *Schäfer, Gerhard* (Hg.): Landesbischof; *Thierfelder, Jörg*: Auseinandersetzungen; *Röhm, Eberhard*; *Thierfelder, Jörg*: Kirche; für Baden: *Mayer, Traugott*: Kirche; *Meier, Joachim*: Schulkampf.

10 Vgl. zur Organisation und zur Arbeit der Schulkammer der BK: *Albertz, Martin*: Kammer; *Hunsche, Klara*: Bekennende Kirche, bes. S. 215-217.

als auch theoretisch-konzeptionell mit dem Arbeitsfeld Religionsunterricht in der Schule zur Zeit des Nationalsozialismus vertraut war.<sup>11</sup>

Ich werde daher ihre Arbeit detailliert vorstellen und mit dem gesellschafts- und kirchenpolitischen Kontext konfrontieren, um Spannungen und Übereinstimmungen zwischen den persönlichen Handlungskonzepten und den gesellschaftlichen und kirchlichen Rollenangeboten für damalige Theologinnen aufzeigen und am Beispiel konkretisieren zu können.

## 1

### *Religionsunterricht im Nationalsozialismus*

Im Bereich des schulischen Religionsunterrichtes kam den Theologinnen zur Zeit des Nationalsozialismus eine ganz besondere Bedeutung zu, da dieser zunehmend von innerer Aushöhlung oder äußeren Eingriffen bedroht wurde. Obwohl die gesetzliche Regelung des Religionsunterrichts, wie sie in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 in §149<sup>12</sup> formuliert wurde, im Nationalsozialismus nie offiziell dementiert wurde<sup>13</sup>, wurde von staatlicher Seite seit 1935 immer stärker versucht, den Religionsunterricht in nationalsozialistischen Weltanschauungsunterricht umzuwandeln oder ganz aufzulösen.<sup>14</sup>

11 Sie verarbeitete ihre Erfahrungen nach dem Krieg in einem sehr grundsätzlichen Artikel, den ich als eine Grundlage meiner Recherchen benutzte; vgl. *Hunsche, Klara: Kampf*.

12 "§ 149 (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat." (RGBl I, Nr. 152, Jg.1919, S. 1411f.)

13 Hitler unterstrich in seiner Regierungserklärung vom 23.3.1933 selbst den wichtigen Einfluß der Kirchen und die Bedeutung der religiösen Erziehung für das "sittliche und moralische" Leben des Volkes und betonte, daß die "nationale Regierung [...] in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen und sicherstellen [wird]." (*Hitler, Adolf: Regierungserklärung*.)

14 In der ersten Phase der nationalsozialistischen Schulpolitik von 1933 bis 1935 hatte man den Einfluß der Kirchen eher gestärkt als geschwächt, um mit deren Unterstützung gegen kommunistische und sozialistische Gruppierungen vorgehen zu können und die dem Marxismus nahestehenden weltlichen Sammelschulen, d.h. Volksschulen ohne christlichen Religionsunterricht, aufzulösen. Entsprechend wurden die Eltern verpflichtet, ihre Kinder zum Religionsunterricht

Der Einfluß der Kirchen im Bereich der Schulbildung wurde erstmals durch das "Gesetz über die Grund- und Hauptschule" vom 29.2.1934<sup>15</sup> gemindert, das die Ländergesetzgebung über Grund- und Hauptschule mit der Reichsgesetzgebung gleichschaltete. Es verankerte zwar nach wie vor den Religionsunterricht im offiziellen Lehrplan, nahm aber eine Reihe von Einschränkungen der kirchlichen Souveränität in bezug auf den Religionsunterricht vor.<sup>16</sup>

Am 9.7.1935 veröffentlichte der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin einen Erlaß, der allen Schülerinnen und Schülern der höheren Schulen (öffentlichen *und* privaten) den Besuch von Morgenandachten, Schulgottesdiensten, Schulmessen sowie Schulfestern mit religiösem Charakter freistellte.<sup>17</sup> Durch einen Zusatz vom 19.8.1935 wurden auch alle Schülerinnen und Schüler der mittleren Schulen in den obigen Erlaß einbezogen.<sup>18</sup>

"Auf die erste Periode der 'Eingliederungsversuche' war längst die zweite gefolgt, in der an ihre Stelle die 'Ausgliederung' auch der 'kirchlichen' Bewegungen und 'Kirchenleitungen' getreten war, die sich dem neuen Glauben verschrieben hatten. Nun galt es die Lösung der Jugend von der Kirche überhaupt!"<sup>19</sup>

Die äußere Bedrohung der religiösen Unterweisung in der Schule wurde verschärft durch deren Freiwilligkeitscharakter, durch die Verlegung auf die "Eckstunden" (die unbeliebten ersten oder letzten Unterrichtsstun-

---

anzumelden, und antikirchliche LehrerInnen wurden von der Erteilung des Religionsunterrichtes ausgeschlossen; vgl. *Eilers, Rolf*: Schulpolitik, S. 23.

- 15 Vgl. das Gesetz über die Grund- und Hauptschule vom 29.2.1934, GVBl, 1934, S. 40ff.
- 16 Eine "nötige Zahl" von Stunden (§16,2) ersetzte die bisher fest fixierten sechs Wochenstunden des Religionsunterrichtes im Lehrdeputat. Die Alleinzuständigkeit der Kirche in bezug auf den Lehrplan, den Lehrstoff und die Lehrbücher samt der Verpflichtung des Staates zu entsprechenden staatlichen Verkündigungen wurde in eine bloße "Einvernehmen mit den Obersten Kirchenbehörden" (§16,3) umgewandelt. Die ReligionslehrerInnen wurden den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen (§16,5) und sollten "jederzeit rückhaltlos für die deutsche Volksgemeinschaft und den nationalsozialistischen Staat" eintreten (§21,19). "Nichtarische" ReligionslehrerInnen oder "nichtarischverheiratete" durften nicht mehr in die Schule berufen werden (§21,2).
- 17 Vgl. Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers, in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Erziehung und Volksbildung vom 9.7.1935, Berlin 1935, S. 315.
- 18 Vgl. Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers, in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Erziehung und Volksbildung vom 19.8.1935, Berlin 1935, S. 366. Der bis dahin gültige Erlaß vom 22.8.1919 hatte alle öffentlichen Schulen dazu verpflichtet, ihre Schülerinnen und Schüler zum Besuch der religiösen Veranstaltungen zu veranlassen.
- 19 *Hunsche, Klara*: Kampf, S. 468.

den)<sup>20</sup>, durch Konkurrenzveranstaltungen der HJ/BDM zur gleichen Zeit und durch das Aufheben der Religionsnoten im Zeugnis. Außerdem wurde seit 21.12.1935 durch einen Erlaß von Reichsminister Rust versucht, die Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer aus dem schulischen Religionsunterricht zu entfernen und ihn von der staatlichen Lehrerschaft ausführen zu lassen.<sup>21</sup>

Diese wurden als Beamte durch das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums"<sup>22</sup> unter Druck gesetzt, staats- und NSDAP-loyale Inhalte zu lehren und dem Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB) beizutreten, um in dessen Weiterbildungslehrgängen auf das Erteilen des nationalsozialistischen Weltanschauungsunterrichtes vorbereitet zu werden. Parallel dazu wurden sie immer deutlicher zur Niederlegung des Religionsunterrichtes aufgefordert. Das Attentat an Gesandtschaftsrat von Rath in Paris durch den polnischen Juden Herschel Grynszpan, das als willkommener Anlaß für die lange vorher geplanten Gewalttaten gegen Jüdinnen und Juden in der Reichsprogomnacht diente<sup>23</sup>, benutzte auch der NSLB, um am 14.11.1938 allen LehrerInnen *anzuordnen*, keinen Religionsunterricht mehr zu erteilen, "da wir eine Verherrlichung des jüdischen Verbrechervolkes an den deutschen Schulen nicht mehr länger dulden können."<sup>24</sup>

Diese Anweisung befolgten viele LehrerInnen im ganzen Reich, auch wenn sie aufgrund starker Proteste nicht reichseinheitlich durchgesetzt werden konnte<sup>25</sup>, und der NSLB sogar gezwungen war, seine Anordnung zu dementieren.<sup>26</sup>

Die Tatsache, daß ab 1935 keine Geistlichen mehr Religionsunterricht an den Volks- und Hauptschulen erteilen durften und auch für die Höheren Schulen politische Gutachten brauchten und gleichzeitig immer mehr

20 Diese Maßnahme ist auch in der Weimarer Republik bereits praktiziert, im Nationalsozialismus aber konsequenter durchgeführt worden; vgl. hierzu *Dagmar Henze* in diesem Band, S. 206.

21 Vgl. *Eilers, Rolf*: Schulpolitik, S. 24. Diese Anordnung konnte sich nicht sofort durchsetzen, wurde aber durch Einzelverbote an Geistliche in seiner Gültigkeit unterstrichen. Auch diese Maßnahme ist bereits in der Weimarer Republik versucht worden durchzusetzen.

22 RGBI I, Nr. 34, vom 7.4.1933, S. 175-177.

23 *Helmreich, Ernst-Christian*: Education, S. 204f.

24 Rundschreiben 47/48 der NSDAP, Amt für Erzieher (NSLB) an alle Kreisabschnittsverwalter(-innen), Frankfurt/O., den 11.11.1938, in: EZA, 611/26,1, Blatt 105<sup>2</sup>; vgl. ebenso *Hunsche, Klara*: Kampf, S. 495.

25 In Sachsen legten 95% aller LehrerInnen den Religionsunterricht nieder, ähnlich sah es in Franken aus. In Berlin war die Zahl derjenigen, die die Anordnung befolgten, sehr gering. Insgesamt wurde die "Niederlegungsparole" auf dem Land weit mehr befolgt als in den Städten. "In der Altmark legten bis Dez. 1938 40% der Lehrer den RU nieder, in Magdeburg ca. 70%, in Merseburg ca. 75%, in Erfurt bis 80%". (*Eilers, Rolf*: Schulpolitik, S. 26, Anm. 164.)

26 Vgl. ebd., S. 26.

evangelische LehrerInnen unter Druck des NSLB den Religionsunterricht aufgaben, machte die Theologinnen unentbehrlich.

Einerseits waren sie theologisch voll ausgebildet, hatten aber andererseits häufig - wegen der damaligen Unsicherheit und Unbestimmtheit bezüglich des Theologinnenberufes - vor oder nach dem Theologiestudium ein Lehrerinnenexamen absolviert.<sup>27</sup> Damit genügten sie den formalen Kriterien, um als Lehrerinnen Religionsunterricht an den Schulen geben zu können. Die fundierte theologische Arbeitskraft der Theologinnen war angesichts der inneren und äußeren Bedrohung des Religionsunterrichtes besonders wichtig und verantwortungsvoll. Entscheidend war weiterhin, daß die Theologinnen meist nicht ausschließlich als Religionslehrerinnen arbeiteten, sondern auch andere Arbeitsbereiche in der Gemeinde zu verrichten hatten.<sup>28</sup> Damit war der Kontakt zu den Kirchengemeinden gesichert, was um so wichtiger wurde, je mehr der Religionsunterricht in der Schule eingeschränkt und damit in die Verantwortlichkeit der Eltern und der gesamten Kirchengemeinde gelegt wurde.<sup>29</sup> Diese Rückbindung des Religionsunterrichts an die kirchliche Arbeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit mit Eltern und LaiInnen war aufgrund des vielerorts mangelnden Engagements und Interesses der LehrerInnen in den Gemeinden sonst wenig gewährleistet und von kirchlicher Seite häufig vermißt und beklagt.<sup>30</sup>

Die innere Bedrohung des Religionsunterrichts äußerte sich darin, daß der gesamte Unterricht mit der nationalsozialistisch-völkischen Weltanschauung durchdrungen wurde, wovon besonders der Religions-, Geschichts- und Deutschunterricht betroffen waren. Einheitliche Richtlinien für den Religionsunterricht wurden z.Z. des Nationalsozialismus zwar

27 So z.B. Klara Hunsche, Erica Küppers, Carola Barth, Grete Gillet und Christine Bourbeck.

28 Vgl. z.B. die Arbeitsberichte von Renate Ludwig, die in Schweningen/Württemberg außer dem Religionsunterricht auch die Jugend- und Frauenarbeit betreute (vgl. *Ludwig, Renate: Arbeitsbericht*); von Christine Bourbeck, die in Berlin Katechetikkurse und LaiInnenschulungen erteilte (vgl. *Bourbeck, Christine: Unterricht*); von Marlene Stöcklin, die in Baden auch in der Jugend- und in der Konfirmandenarbeit beschäftigt war (vgl. *Stöcklin, Marlene: Bild*); von Grete Gillet, die neben dem Religionsunterricht in Mannheim auch Gemeindearbeit versah (vgl. *Gillet, Grete: Amt*); vgl. dazu insgesamt die Einschätzung der Theologin Grete Gillet, die schreibt:

"Für uns *Theologinnen* besteht in der Jugend- und Frauenarbeit oder auch in den aus dem Unterricht sich ergebenden seelsorgerlichen Pflichten die Möglichkeit der Ergänzung, die Vermeidung der Isolierung und jedes bloßen unterrichtlichen "Betriebs". Manche von uns haben eine kombinierte Arbeit und sind neben einem halben Unterrichtsdeputat in Krankenhausseelsorge oder Gemeindejugendarbeit beschäftigt. [...] solche kombinierte Arbeit [ist] sogar vorzuziehen, damit die Unterweisung die Verbindung mit dem Leben der Gemeinde nicht verliert und wirklich den lebendigen Menschen erreicht." (Ebd., S. 8.)

29 Vgl. dazu *Bourbeck, Christine: Unterricht*; *Hammelsbeck, Oskar: Unterricht*.

30 *Hunsche, Klara: Schule*.

nicht formuliert, da "in immer breiteren Kreisen die völlige Beseitigung des Religionsunterrichtes gefordert wurde"<sup>31</sup>, aber regionale Gruppen des NSLB legten immer willkürlicher und häufiger Lehrpläne für den Religionsunterricht vor<sup>32</sup>, die inhaltlich etwa diese Richtung verfolgten:

"Der Religionslehrer muss sich immer dessen bewusst sein, dass die deutsche Jugend auf das Wissen um die religiösen und ethischen Anschauungen ihrer Vorfahren viel mehr Anspruch hat als auf die Kenntnis der Geschichten des Alten Testaments. Deshalb hat er bei jeder sich bietenden Gelegenheit die germanische Religion zum Vergleich heranzuziehen und die Kinder mit dem altgermanischen Brauchtum bekanntzumachen. Auf der Oberstufe aber sind die germanische Religion und das Eindringen des Christentums in die germanische Welt zu behandeln. Hierbei darf nicht verschwiegen werden, dass die Kirche ein gut Teil germanischen Freiheitsgeistes unterdrückt hat.

Jesus ist der deutschen Jugend nicht als der stille Dulder hinzustellen, sondern als Kämpfer gegen eine ihm feindliche Welt, als der Tempelreiniger, als der kraftvolle Beseitiger des Muckertums. Es ist zu betonen, dass er Galiläer war und schon wegen seiner arischen Abstammung als ein Feind des Judentums angesprochen wurde."<sup>33</sup>

Wie ernst die Lage in den Schulen und im Religionsunterricht von der Bekennenden Kirche gesehen wurde, zeigen Auszüge aus der Erklärung der Bekenntnissynode von Oeynhausen 1936:

"Nach den geltenden Gesetzen ist der christliche Charakter des deutschen Schulwesens bis heute unverändert. Von der Universität bis zur Volksschule sind die Formen erhalten geblieben, durch die der Staat den christlichen Kirchen den ihnen zukommenden Einfluß auf die Erziehung der Jugend gewährleistet. In Wirklichkeit ist es aber dahin gekommen, daß die christliche Grundlage des deutschen Schulwesens aufs äußerste bedroht ist.[...] Die neue Religion eines widerchristlichen Deutschglaubens wird auf dem Gebiet der Schule mehr oder weniger sichtbar begünstigt. Der Kampf gegen die christliche Schule wird zumeist nicht offen, sondern im Geheimen geführt. Der Kampf erstreckt sich auf die gesamte Erziehungsarbeit der Schule, von den Formen, in denen sich das religiöse Leben abspielt, bis hinein in alle Unterrichtsgebiete. Auch wo noch ein geordneter Religionsunterricht erteilt wird, werden vielfach, besonders im geschichts- und naturkundlichen Unterricht, Lehren verbreitet, die in der Jugend die Ehrfurcht vor Jesus Christus und die Achtung vor seiner Kirche untergraben. So kommt es zu absichtlichen Störungen des Religionsunterrichts durch irreführende Schüler, die törichterweise glauben, dadurch der Erneuerung der deutschen Schule zu dienen. So kommt es, daß Lehrer fürchten, von ihren Schülern politisch verdächtigt zu werden, wenn sie sich zu ihrem christlichen Glauben bekennen."<sup>34</sup>

31 Eilers, Rolf: Schulpolitik, S. 24.

32 Vgl. Hunsche, Klara: Kampf, S. 466.

33 Aus einem Lehrplan für die Volksschule der Stadt Leipzig von 1934.

34 Aus der Erklärung der Bekenntnissynode von Bad Oeynhausen 1936, S. 122. Vgl. auch die grundsätzliche Stellungnahme der Mitglieder der 2. VKL. (Pfarrer Müller/Dahlem, Pfarrer Dr. Böhm/Zehlendorf, Superintendent Martin Albertz/Spandau, Pastor Forck/Hamburg, Pfarrer Lic. Fricke/Frankfurt a.M. und Dr. Günther/Berlin) vom 21.10.1936 in der Schrift "Kirche, Schule, Elternhaus". Herausgegeben wurde die Schrift vom damaligen Vorsitzenden der Kammer für Kirchliche Unterweisung Superintendent Albertz; vgl. Albertz, Martin

Diese Verlautbarung der Bekenntnissynode von Oeynhausen zeigt, wie wichtig der Bereich der christlichen Unterweisung, insbesondere des Religionsunterrichtes, der Bekennenden Kirche war. Sie verstanden den Religionsunterricht als Ort der Verkündigung und der Bezeugung des Bekenntnisses zu Jesus Christus als Gottes Sohn. Daher hatte er in Hinblick auf die Bestandssicherung der "wahren" Kirche eine entscheidende Bedeutung und war entsprechend stark umkämpft.

Das Dilemma der evangelischen Lehrerinnen und Lehrer, die auf der einen Seite als Beamte den inhaltlichen Weisungen des Staates unterstanden, auf der anderen Seite aber auch der evangelischen Kirche und ihrer christlichen Lehre Rechenschaft schuldig waren<sup>35</sup>, spitzte sich mit dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937<sup>36</sup> weiter zu. Das Gesetz beseitigte alle Uneinheitlichkeiten im Beamtenrecht und war zugleich

"Ausdruck eines neuen Verhältnisses der Beamten zum nationalsozialistischen Staat. Sie standen nun als 'Vollstrecker des Willens' des neuen Staates zu diesem in einem besonderen Treueverhältnis und hatten 'unbedingten Gehorsam' und 'äußerste Pflichterfüllung' abzuleisten."<sup>37</sup>

Erschwerend kam für evangelische Lehrerinnen und Lehrer noch hinzu, daß sie zunehmend stärker unter Druck gesetzt wurden, alle unabhängigen politischen oder konfessionellen Lehrer(innen)verbände aufzulösen und in den NSLB einzutreten. Die endgültige Auflösung erfolgte mit Hilfe des "Gesetzes über die Beamtenvereinigungen" vom 27. Mai 1937.<sup>38</sup> Die Zeitschriften und Finanzen der Organisationen wurden vom NSLB eingezogen.<sup>39</sup>

Auch der Verein der Evangelischen Lehrerinnen<sup>40</sup>, dem Klara Hunsche und andere Theologinnen angehörten<sup>41</sup> und in dessen Vereinszeitschrift sie zwischen 1935 und 1938 zahlreiche Artikel veröffentlichte, wurde aufgelöst<sup>42</sup>, obwohl der Verein auf Druck des NSLB in einer außerordentli-

---

(Hg.): Kirche, Schule, Elternhaus, Hamburg 1936, EZA 611/26,1, Teil C.II.2, Nr. 77 (19 Blatt). Die Schrift wurde nach ihrem Bekanntwerden beschlagnahmt und verboten.

35 Vgl. dazu die Ausführungen von Klara Hunsche in ihrer Examensarbeit zum Zweiten Theologischen Examen: *Hunsche, Klara*: Die Frage des kirchlichen Auftrags des Lehrers grundsätzlich und geschichtlich, Examensarbeit zum Zweiten Theologischen Examen, unveröffentlichtes MS, Berlin 1937. Aus den Privatakten der Schwägerin Irmela Hunsche, bes. S. 1-12.

36 Vgl. Deutsches Beamtengesetz, RGBl I, 1937, Nr. 9, vom 27.1.1937, S. 39-70.

37 *Said, Erika*: Situation, S. 112.

38 Vgl. Gesetz über Beamtenvereinigung, RGBl I, 1937, Nr. 65, vom 28.5.1937, S. 597-599.

39 Vgl. dazu auch *Said, Erika*: Situation, S. 115.

40 Zur Vereinsgeschichte vgl. *Hartwich, Nora*: Handbuch, S. 158-168.

41 Z.B. die Theologin Ruth Fuehrer.

42 Die Abschlußversammlung fand am 4.12.1937 in Wuppertal-Barmen statt. Ab 1.1.1938 wurde ihre Vereinszeitschrift "Die Evangelische Lehrerin" umbenannt

chen Mitgliederversammlung bereits am 9. September 1933 seine Satzung geändert und eine Umbildung des Vereins vom gewerkschaftlichen Berufsverein zum unpolitischen Gesinnungsverein vorgenommen hatte.<sup>43</sup> Nicht einmal ein Gesinnungszusammenschluß war mehr möglich. Hier war die Arbeit der Theologinnen daher ebenfalls unentbehrlich, da sie im Gegensatz zu anderen LehrerInnen noch ihren Zusammenschluß und ihre Unterstützung in den Kirchengemeinden und - soweit sie in der BK engagiert waren - in den "Bruderschaften der BK" fanden, was in diesem Stadium der Bedrängnis sehr wichtig für die Weiterarbeit war.

## 2

### *Exemplarische Konkretion:*

#### 2.1

#### *Klara Hunsches faktische Arbeitsbedingungen als Lehrerin und Theologin in der Zeit des Nationalsozialismus*<sup>44</sup>

Klara Hunsche hat als Lehrerin und Theologin in der Zeit des Nationalsozialismus gearbeitet. Entsprechend hat sie den "Schulkampf" zwischen innerkirchlichen Gruppierungen und zwischen Kirche und Staat bewußt miterlebt und als Mitglied der Bekennenden Kirche durch ihre pädagogische und theologische Arbeit aktiv an den Auseinandersetzungen teilgenommen.

Sie hatte 1920 ihr Lehrerinnenexamen in Berlin abgelegt und war seitdem bis 1937 vom Staat als Lehrerin an verschiedenen öffentlichen Schulen angestellt. 1928 begann sie parallel zu ihrer Arbeit als Lehrerin in Berlin ihr Theologiestudium. Nach Bestehen ihres Zweiten Theologischen Examens und ihrer Einsegnung als "Vikarin" im Jahre 1937<sup>45</sup> wechselte sie den Arbeitgeber: Sie wurde von nun an vom Bruderrat der BK in Berlin beauftragt, evangelische Lehrerinnen und Lehrer fortzubilden und sie fachlich und seelsorgerlich auf Auseinandersetzungen mit nationalsozialistischen Schulbehörden und dem NSLB vorzubereiten und sie gegebenenfalls bei konkreten Konflikten zu unterstützen. Sie hatte Vor-

---

und bekam den Titel: "Die Bibel in der Erziehung". Vgl. Die Bibel in der Erziehung, vom 1.1.1938, Nr. 1, 27. Jg., S. 1-3.

43 Vgl. Die Evangelische Lehrerin vom 15.9.1933, Nr. 18, 22. Jg., S. 138.

44 Vgl. hierzu *Corinna Raupach* in diesem Band, S. 14.

45 Vgl. *Hunsche, Klara*: Unveröffentlichter maschinengeschriebener Lebenslauf bis 1945, Berlin 1978, (13-seitig), S. 8. Dieser Lebenslauf stellt eine schriftliche Antwort auf Fragen zu ihrer Biographie und ihrem Handeln zur Zeit des Nationalsozialismus dar. Klara Hunsches Nichte Gisela Hunsche stellte mir das Manuskript dankenswerterweise zur Verfügung. Die Theologinnen durften aufgrund des Vikarinnengesetzes der APU von 1927 nicht ordiniert werden, sondern wurden eingegnet. Vgl. hierzu *Heike Köhler* in diesem Band, S. 110ff.118ff.

nommen.<sup>49</sup> Danach trafen sie sich nur noch privat, setzten aber ihre Treffen heimlich fort.

Die gesetzliche Zurückdrängung der Bekenntnisschulen und die weiter oben beschriebenen Versuche, den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen einzuschränken bzw. ganz zu streichen<sup>50</sup>, brachte die Schulkammer der BK in Zugzwang, selbst für den evangelischen Religionsunterricht zu sorgen. Zur *äußeren* Bedrohung des Unterrichts kam außerdem die *innere* Bedrohung, daß in der Schule nicht Christus bezeugt und bekannt wurde, sondern der heldische "arische" Christus, der die Blut- und Rasseideologie verkörperte und sie damit stützen sollte. Dagegen mußte die BK nun ihre kirchliche Unterweisung stellen, die sie mit Hilfe von Taufen, Kindergottesdiensten, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Jugendgottesdiensten, etc. zu vermitteln suchte. Als im November 1938 durch einen Erlaß allen jüdischen, "nichtarischen" und getauften "nichtarischen" Kindern und Jugendlichen der Besuch von öffentlichen Schulen untersagt wurde und man sie jüdischen Schulen zuwies, richtete die BK mit Hilfe von Eltern und "nichtarischem" Lehrpersonal private Schulzirkel für *getaufte*, von dem Erlaß betroffene Kinder ein.<sup>51</sup> Die Vorstellung, daß getaufte Kinder nach jüdischem Glauben erzogen werden sollten, machte die BK aktiv. So wurde am 6.1.1939 auch die "Familienschule Oranienburger Straße" zunächst als ein solcher privater Zirkel gegründet und innerhalb kurzer Zeit zu einer Schule mit etwa 100 Kindern und Jugendlichen vergrößert. Der Unterricht wurde zunächst in einem ehemaligen Kirchensaal der englischen Judenmission mit behelfsmäßig durchgezogener Schiebewand gegeben, so daß zwei Klassen zur gleichen Zeit in dem Kirchensaal arbeiten konnten.<sup>52</sup> Klara Hunsche hielt als "arische" Lehrerin an der Schule Religionsunterricht, was nur in diesem Fach - als noch unter kirchlicher Hoheit stehend - erlaubt war. Alle anderen Fächer mußten von "nichtarischen" Lehrkräften unterrichtet werden.<sup>53</sup> Die äußeren Bedingungen für diese Arbeit waren also sehr schlecht und oftmals improvisiert. Finanzielle Mittel standen in ganz bescheidenem Umfang eher durch Spenden als durch abgesicherte États zur Verfügung. Die Gefahr der Bespitzelung und die Realität des Abtransports "nichtarischer" Kinder, Jugendlicher, Lehrerinnen und Lehrer war ständig präsent, auch wenn es gelang, einige Betroffene von der Schule aus ins Ausland zu schaffen.

49 Vgl. *Hunsche, Klara: Unveröffentlichter maschinengeschriebener Lebenslauf bis 1945*, Berlin 1978, (13-seitig), S. 8.

50 Vgl. *Hunsche, Klara: Wortverkündigung*.

51 Vgl. *Gerlach, Wolfgang: Zeugen*, S. 279 und seine Anmerkung 18 auf derselben Seite. Vgl. auch *Hunsche, Klara: Familienschule*, S. 17.

52 Vgl. *Hunsche, Klara: Familienschule*, S. 19.

53 Vgl. ebd., S. 20.

träge im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Schulkammer<sup>46</sup> der BK zu halten, in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern, Unterrichtsmaterial auszuarbeiten und vorzustellen und Weiterbildungslehrgänge für Lehrerinnen und Lehrer anzubieten. In der Gestaltung ihres Aufgabenbereiches hatte sie weitgehende Freiheiten, so daß sie eigenverantwortlich arbeiten konnte. Ihre Arbeit wurde auf den Sitzungen der Schulkammer selbstverständlich mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgesprochen. Sie hatte außerdem dem Bruderrat in Berlin und der zweiten Vorläufigen Kirchenleitung (VKL) der DEK Rechenschaft abzulegen.<sup>47</sup>

Klara Hunsche hatte in jener Zeit ein hohes Maß an persönlicher Verantwortung zu tragen, wurde aber von dem Bruderrat der Bekennenden Kirche in Berlin unterstützt und in ihrer Arbeit bestätigt. Die Zusammenarbeit mit Theologen wie Martin Albertz, Burghart, Hans Lokies und von Rabenau funktionierte nach ihren Angaben gut, und ihre Qualifikation und Fähigkeiten als Lehrerin und Theologin wurden nicht angezweifelt, sondern gerne zu Rate gezogen.<sup>48</sup> Das war eine ganz entscheidende Arbeitsunterstützung für sie. Im Unterschied zu ihr hatten viele Theologinnen, die auf dem Land arbeiteten, Schwierigkeiten mit ihren männlichen Kollegen. Wenn sie in "Frontgebieten" eingesetzt waren, weit weg von anderen Bekenntnispfarrern, hatten sie oftmals einen viel schwereren Stand.

Von staatlicher Seite wurde die Arbeit von Klara Hunsche dagegen an vielen Stellen behindert. Seit dem "Gesetz über die Beamtenvereinigungen" vom Mai 1937 durften evangelische LehrerInnen sich nicht mehr offiziell zu Vorträgen versammeln oder Veranstaltungen organisieren. Als sie dennoch einen Vortrag über Schule und Erziehung vor evangelischen LehrerInnen hielt, wurde Klara Hunsche am 16./17.8.1937 sogar festge-

46 Zunächst "entstanden beim Aufbau der Organisationen der BK bei den Bruderräten der Provinzial- und Landeskirchen Schulreferate. Schulreferenten und Sachbearbeiter wurden berufen. Beratende Arbeitskreise von Schulfachleuten, vor allem Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten wurden hinzugezogen. Daraus bildeten sich die Schulkammern der Bekennenden Kirche" auf provinzial- und landeskirchlicher Ebene. Diese sendeten FachvertreterInnen in die Schulkammer der ersten und zweiten VKL, die in Berlin tagte; vgl. *Hunsche, Klara: Kampf*, S. 465.

47 Klara Hunsche war zugleich Mitglied der Berliner und der altpreußischen Schulkammer sowie der Schulabteilung der VKL, bzw. ihres engeren Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreises; vgl. ebd., S. 466.

48 Vgl. Martin Albertz Bericht über die Mitarbeit Klara Hunsches in der Schulkammer der zweiten VKL in Berlin: "Klara Hunsche [stellte] ihre Erfahrungen als ehemalige Lehrerin und ihre umfassende theologische Bildung in den Dienst der Kammer. Sie war unermüdlich tätig für die Sammlung der evangelischen Lehrer und Lehrerinnen und leitete die einzige evangelische Bekenntnisschule, die während des dritten Reiches errichtet werden konnte, die Schule für die nichtarischen Kinder." (*Albertz, Martin: Kammer*, S. 63.)

## 2.2

*Klara Hunsches subjektive Selbsteinschätzung ihrer Arbeit*

Klara Hunsche selbst beschrieb ihre Arbeit in der "Familienschule Oranienburger Straße" als ernst und intensiv trotz aller Gefährdung. Genau wie auch in anderen Orten der kirchlichen Unterweisung war ihr die Verkündigung des Wortes Gottes, wie es sich in Jesus Christus offenbart hatte, die wichtigste Aufgabe, die sie in Abgrenzung zur neuheidnischen und nationalsozialistischen Weltanschauung zu vermitteln suchte. So war nicht zuletzt auch die Arbeit in der Familienschule Teil ihres Lebensinhaltes: die Verkündigung des Wortes Gottes auch vor "nichtarischen Kindern". Dafür nahm sie die Arbeit an der Grenze zwischen Legalität und Illegalität und die Gefahr der Verhaftung auf sich. Sie schrieb dazu 1961:

"Gewiß, wir anderen, die 'Arier', die mit dieser Schule zu tun hatten, waren auch nicht 'ungefährdet'. Manche von uns standen auch mit einem Fuß im Gefängnis. Die Kinder und Lehrer aber sind zur Masse ohne Namen erniedrigt, planmäßig vernichtet, weil sie Juden waren. Und doch: Vielleicht war die machtlose Bekennende Kirche deshalb zu diesem Dienst gerufen, weil man dort bereits vorher etwas davon erlebt hatte, was es heißt, Menschen und Mächten ausgeliefert zu sein und doch nicht aus der Hand Gottes zu fallen."<sup>54</sup>

Wie in bezug auf die "Familienschule Oranienburger Straße" verstand Klara Hunsche auch sonst ihre Arbeit als Dienst für andere. Disponibel sein, war für sie wichtigstes Gebot. Deshalb war ihre Arbeit auch ihr Lebensinhalt. Sie kannte nach Angaben ihrer Schwägerin keine Trennung von privatem und öffentlichem Leben. "Sie war mit ihrem Beruf verheiratet".<sup>55</sup>

Das mutige Zeugnis vom Worte Gottes und vom christlichen Glauben war die Grundlage ihrer theologischen und pädagogischen Arbeit. Dafür war ihr keine Anstrengung und Gefahr zu groß. So gab sie z.B. ab 1941, als sie und andere BK-Mitglieder aufgrund eines Erlasses von Himmler zum Arbeitsdienst abgeordnet wurden, da sie "zersetzenden Einfluß auf das Volk ausübten"<sup>56</sup>, trotz des Verbots weiterhin Religionsunterricht in privaten Quartieren der getauften "nichtarischen" Jugendlichen. Für jüdische und ungetaufte "nichtarische" Kinder und Erwachsene setzte sie sich allerdings nicht ein. Dort, wo sie den christlichen Glauben nicht verkünden und lehren konnte und wollte, war auch ihr unerschrockener Eifer für theologische und erzieherische Aufgaben beendet bzw. nicht sensibilisiert.

Klara Hunsches Arbeit war also widersprüchlich geprägt vom mutigen christlichen Bekenntnis, selbstlosen Engagement für bedrohte Menschen auf der einen Seite und vom fehlenden Bewußtsein und daher passiven Geschehenlassen von Verbrechen an Jüdinnen und Juden auf der ande-

54 Ebd., S. 23.

55 Gisela Hunsche, in meinem Gespräch mit ihr vom 26.7.1990 in Berlin.

56 Klara Hunsche, zit. nach *Gerlach, Wolfgang: Zeugen*, S. 283.

ren Seite. Sie problematisierte ihre Haltung gegenüber Jüdinnen und Juden nach dem Krieg selbst und schrieb dazu kurz vor ihrem Tod:

„Ich habe die Erfahrung gemacht, daß es im Totalen Staat kein Ausweichen gibt aus der Schuld und Schicksalsgemeinschaft des Volkes. Eine 'weiße Weste' ist - auch im 'Widerstand' eine Utopie. Der Bekennenden Kirche danke ich, daß sie mir geholfen hat, im Vertrauen auf Gottes Gnade bei dem einen Herrn zu bleiben, zu dem sie sich bekannt hat. Was ich getan habe, war sehr wenig. Dem Unrecht bin ich zu wenig entgegengetreten.“<sup>57</sup>

Ihr unermüdlicher und mutiger Einsatz galt ganz der Sorge um die unverkürzte und unverfälschte Verkündigung des Wortes Gottes des Alten und Neuen Testaments. Auch den Religionsunterricht verstand sie in diesem Zusammenhang als eine Möglichkeit der Verkündigung. Deshalb setzte sie sich zusammen mit anderen Theologinnen angesichts der versuchten Entfernung oder Verfälschung des Religionsunterrichtes für dessen Weiterbestand ein, der *allen* getauften Kindern und Jugendlichen - gleich welcher Rasse - zugute kommen sollte. Ihrer Einschätzung nach war das einer der zentralen Aufgabenbereiche der Theologinnen, in dem diese auch ohne Gemeindeleitung (eigen-)verantwortlich arbeiten und viel bewirken konnten.

### 2.3

#### *Auswertung der Analyse der faktischen Arbeitsbedingungen von Klara Hunsche und der subjektiven Selbsteinschätzung ihrer Arbeit*

Klara Hunsche wollte wie viele andere Theologinnen von ganzem Herzen Gemeindepfarrerin und verantwortlich für eine Kirchengemeinde sein. Sie predigte gern, und auch die Austeilung der Sakramente gehörte für sie zur sinnvollen Ausführung des Theologinnenamtes dazu.<sup>58</sup> Die Verkündigung des Wortes Gottes, wie es im Alten und Neuen Testament bezeugt wurde, war für sie der wichtigste geistliche Auftrag. Vor der ganzen Gemeinde und von der Kanzel aus konnte sie diesen Auftrag lediglich in der Zeit ausführen, in der sie ihren Bruder in Großmutz/Mark Brandenburg in den schwierigen Monaten der letzten Kriegszeit und ersten Nachkriegszeit 1945/46 vertrat. Sie wäre dort gerne Pfarrerin geblieben<sup>59</sup>, aber nach dem Kriegsende und mit der "Normalisierung" der Verhältnisse wurde ihr, wie den anderen Theologinnen, die weitere Ausführung des vollen Pfarramtes nicht länger gestattet. Durch kirchenrechtliche Beschränkung wurde sie also daran gehindert, den Beruf aus-

57 *Hunsche, Klara*: Unveröffentlichter maschinengeschriebener Lebenslauf bis 1945, Berlin 1978, (13-seitig), S. 13.

58 Vgl. mein Gespräch mit Klara Hunsches Schwägerin Irmela Hunsche vom 10.8.1990 in Göttingen und mit ihrer Nichte Gisela am 26.7.1990 in Berlin, die mir beide berichteten, wie erbittert Klara Hunsche darüber war, "qua Geschlecht" von der Ausführung des "vollen geistlichen Amtes" ausgeschlossen zu sein.

59 Vgl. die Aussage von Irmela Hunsche dazu in meinem Gespräch mit ihr.

zuführen, den sie aufgrund von zwei theologischen Examina ebenso gelernt hatte wie ihre männlichen Kollegen auch.

Innerhalb der beschriebenen Begrenzungen füllte sie den ihr zugewiesenen Arbeitsraum verantwortungsvoll aus. Aufgrund ihrer Doppelqualifikation als Lehrerin und Theologin beauftragte man sie mit religionspädagogischer und konzeptioneller Arbeit in der Schulkammer der BK. Es ist festzuhalten, daß Klara Hunsche in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiterin sowohl der provinziellen Schulkammer von Berlin, der der Kirche der APU als auch der zweiten VKL einen bedeutenden Einfluß auf die Entscheidungen der BK bezüglich der Frage nach dem Religionsunterricht und der kirchlichen Unterweisung hatte. Ihre faktischen Arbeitsbedingungen gewährten ihr ein hohes Maß an Verantwortung, Einflußnahme auf Entscheidungen bezüglich der Erziehungsarbeit der BK und viel Spielraum zur Durchsetzung von inhaltlichen und konzeptionellen Vorschlägen für die religionspädagogische Arbeit der BK. Ihre Fähigkeiten waren in Berlin geschätzt und gefragt, und sie hatte auch unter den männlichen Kollegen Rückhalt bezüglich ihrer theologischen pädagogischen Vorstellungen. Es bleibt also zu fragen, ob sie an dieser entscheidenden "Scharnierstelle" der BK, die Denkschriften veröffentlichte, die evangelische Christenlehre konzipierte und Vorträge und Schulungen für haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Arbeitende organisierte, nicht eine viel einflußreichere Position innehatte, als sie das als Gemeindepfarrerin auf einem Dorf ohne den organisatorischen und theologischen Rückhalt der Gremien der BK je gehabt hätte. Es besteht jedenfalls kein Zweifel daran, daß Klara Hunsche in ihrer Arbeit in dem "alten" Frauenarbeitsbereich der Erziehung weit mehr als nur "professionelle Mütterlichkeit" praktizierte. Vielmehr wurden ihr einerseits Verantwortung und Einfluß zugestanden, andererseits füllte sie diese Möglichkeiten mit ihren Fähigkeiten und ihrem entschiedenen Einsatz für die BK eigenverantwortlich aus.

Die Verkündigung, die sie trotz allem am liebsten auf der Kanzel vor einer Kirchengemeinde praktiziert hätte, unternahm sie statt dessen in der Schule und an anderen Orten der kirchlichen Unterweisung, an denen sie tätig war.<sup>60</sup> Weder auf das Alte Testament noch auf die Juden Jesus und Paulus verzichtete sie dabei. Nach ihrem Selbstverständnis hatte sie ihre Arbeit vor Gott und der Heiligen Schrift zu rechtfertigen und war daher zu keinen Kompromissen mit "zeitgeistfreundlichen" Auslegungen oder gar Verfälschungen der Schrift im Sinne der Deutschen Christen bereit.<sup>61</sup> Klara Hunsche versuchte also, ihre verschiedenen potentiellen Fähigkeiten, die durch das Verbot der Ausübung des vollen Pfarramtes kirchenrechtlich begrenzt wurden, innerhalb der vorgegebenen Strukturen eigenverantwortlich und mit viel Engagement und Konsequenz in ihre be-

60 Vgl. z.B. die Unterrichtshilfe zum Bekenntnisbegriff, die Klara Hunsche in diesem Sinn verfaßt hat: *Hunsche, Klara: Heil*.

61 Vgl. Hunsches Unterrichtshilfe zur Jakobsgeschichte: *Hunsche, Klara: Jakobsgeschichte*.

zahlte Arbeitszeit zu integrieren. Sie "investierte" dabei fast ihr gesamtes Privatleben für ihre Arbeit. Verwandte beschrieben sie als "immer im Dienst". Damit trug sie die kirchliche Erwartung an die ehrenamtliche Liebestätigkeit von Frauen, die nicht verheiratet waren und deshalb unausgesprochen auch "soziale Reproduktionsarbeiten" zu übernehmen hatten, faktisch mit, was sie selbst aber nicht problematisierte.

Angesichts des bedrohten Religionsunterrichtes waren Theologinnen wie Klara Hunsche für die BK unentbehrlich. Das Amt der Theologinnen war in diesem Bereich nicht zuletzt deshalb unbestritten.